



Nr. 2020-0014

Datum: 09.07.2020

Stellungnahme

Die Zulässigkeit der Weitergabe von Firmenlisten an
Zeitschriften/Journalisten

Disclaimer: Die vorliegende Stellungnahme dient lediglich der generellen Information. Sie ersetzt keine auf die spezifische Situation eingehende Beratung.

1 Einleitung

Immer wieder treten Mitarbeiter von verschiedenen Zeitschriften wie beispielsweise Architekturjournalen an Mitarbeiter von Architekturbüros heran und bitten um Übermittlung von Firmenlisten bei bestimmten Projekten. Diese Firmenlisten enthalten Informationen über die am Projekt beteiligten Unternehmen, insbesondere welches Unternehmen was gemacht hat, das Auftragsvolumen und auch personenbezogene Daten wie Namen, Telefonnummern oder personalisierte E-Mail-Adressen.

Es stellt sich die Frage, wie diese Datenweitergabe im Lichte der DSGVO¹ zu sehen ist.

2 Was schützt die DSGVO?

Die DSGVO dient dem Schutz personenbezogener Daten und unterscheidet nicht zwischen B2C² und B2B³. Es kommt nicht darauf an, ob eine Person als Unternehmer oder als Verbraucher handelt, sondern lediglich, dass es eine natürliche Person ist.⁴ Für die sachliche Anwendbarkeit der DSGVO reicht der indirekte Bezug zu einer natürlichen Person aus.⁵ Nach Auffassung verschiedener europäischer Aufsichtsbehörden für Datenschutz stellt bereits die IP-Adresse eines Nutzers ein datenschutzrelevantes Datum dar.⁶ Umso mehr handelt es sich bei der personalisierten E-Mail-Adresse der Ansprechperson um ein personenbezogenes Datum.

Fälschlicherweise wird häufig dargelegt, Kontaktdaten im B2B-Bereich hätten keinen Personenbezug und würden demnach nicht von der DSGVO erfasst sein. In den meisten Fällen stimmt dies nicht. Man denke insbesondere an die E-Mail-Adresse und Handynummer eines selbständigen Unternehmers (z.B. des Tischlers Max Holzer) oder an den Namen eines Mitarbeiters einer juristischen Personen (z.B. Moritz Wasser, Key Account Manager der Installateur GmbH).⁷ Namen, E-Mail-Adressen,

¹ Datenschutz-Grundverordnung

² Business to Consumer

³ Business to Business

⁴ Art 3 Abs 1 iVm Art 4 Z1 DSGVO

⁵ Art 4 Abs 1 DSGVO

⁶ *Bayrisches Landesamt für Datenschutzaufsicht, Tätigkeitsbericht 2017/18*, 54 https://www.lda.bayern.de/media/baylda_report_08.pdf (09.07.2020).

⁷ *Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Tätigkeitsbericht Datenschutz 2018*, 24 <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2019/02/LfDI-34.-Datenschutz-Tätigkeitsbericht-Internet.pdf> (09.07.2020)

Handynummern, Positionsbezeichnungen, etc. weisen in der Regel zumindest indirekt Personenbezug auf.

3 Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

Die DSGVO normiert für die Verarbeitung personenbezogener Daten das sogenannte Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Personenbezogene Daten – unabhängig ob direkt oder indirekt personenbezogen – dürfen nur verarbeitet werden, wenn ein entsprechender Erlaubnistatbestand vorliegt.⁸

Für die Weitergabe von Firmenlisten im B2B-Bereich kommen folgende Tatbestände in Frage:

- berechtigtes Interesse⁹
- Einwilligung der betroffenen Person¹⁰

3.1 Berechtigtes Interesse

Wenn die Verarbeitung - wie die Weitergabe von Firmenlisten - der Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten¹¹ - in diesem Fall der anfragende Journalist - dient und dabei die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen - Bauherr, selbständige Unternehmer, Beschäftigte der ausführenden Unternehmen - nicht überwiegen, ist die Verarbeitung rechtmäßig.

Das Bestehen eines berechtigten Interesses ist besonders sorgfältig abzuwägen. Es gilt zu prüfen, ob eine betroffene Person bei der Erhebung der personenbezogenen Daten bereits absehen konnte, dass eine Weitergabe ihrer Daten an ein Architekturmagazin erfolgen wird.¹²

Beispielsweise wäre denkbar, dass ein Bauherr oder ein am Projekt beteiligter Handwerker nicht möchte, dass seine Daten bzw. seine Mitwirkung an einem Projekt öffentlich gemacht wird. Der Bauherr, weil er nicht möchte, dass sein neu gebautes Landhaus am Wochenende aufgrund der Schönheit des Gebäudes von

⁸ Art 6 Abs 1 erster Satz DSGVO

⁹ Art 6 Abs 1 lit f DSGVO

¹⁰ Art 6 Abs 1 lit a DSGVO

¹¹ Art 4 Z 10 DSGVO

¹² ErwGr 47 DSGVO

Hobbyfotografen gestürmt wird. Oder möglicherweise ist bei der Ausführung etwas schief gegangen und der ausführende Handwerker erleidet durch die Veröffentlichung eine Rufschädigung. Der Ansturm der Hobbyfotografen und die Rufschädigung als Folge der Datenweitergabe wären als Eingriffe in die Interessen der beiden betroffenen Personen zu qualifizieren.

3.2 Einwilligung der betroffenen Personen

Wenn die betroffene Person ihre Einwilligung für die Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten gegeben hat, ist diese Verarbeitung rechtmäßig.¹³ Dabei ist zu beachten, dass die Einwilligung

- freiwillig,
- für den bestimmten Fall,
- in informierter Weise und
- unmissverständlich

erfolgt. Achtung: Es reicht nicht aus, die mögliche Weitergabe personenbezogener Daten in den AGBs festzuhalten. Es dürfen nur jene Daten weitergegeben werden, für welche eine explizite Einwilligung der betroffenen Personen vorliegt, d.h. jede einzelne betroffene Person, welche in der Firmenliste aufscheint, muss ihre Einwilligung gegeben haben, dass ihre personenbezogenen Daten an die anfragende Person weitergegeben werden.¹⁴

Die DSGVO schreibt die Schriftlichkeit der Einwilligung nicht vor. Die Einwilligung kann auch mündlich erfolgen. Allerdings empfiehlt es sich im Hinblick auf die Nachweisbarkeit der erteilten Einwilligung, Einwilligungen schriftlich zu erfassen. Der Verantwortliche muss jederzeit nachweisen können, dass die betroffene Person in die Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat.¹⁵

¹³ Art 6 Abs 1 lit a DSGVO

¹⁴ Artikel-29-Datenschutzgruppe, Leitlinien in Bezug auf die Einwilligung gemäß Verordnung 2016/679, 16 https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/wp259rev01_de.pdf (09.07.2020)

¹⁵ Art 7 Abs 1 DSGVO

4 Conclusio

Auch wenn der administrative Aufwand für die Einholung und Verwaltung der Einwilligungen höher ist, empfiehlt es sich aus Sicht der Rechtssicherheit, vor der Weitergabe der Firmenlisten die Einwilligungen der betroffenen Personen einzuholen bzw. an den Bauherrn zu verweisen. 12

Unabhängig davon, ob die Weitergabe der personenbezogenen Daten auf Grundlage des überwiegenden berechtigten Interesses oder auf einer Einwilligung beruht, sind insbesondere die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die notwendigen Informationspflichten (Datenschutzerklärung/-information), die Sicherheitsmaßnahmen und die Betroffenenrechte zu gewährleisten. 13